

ebenso Unsicherheiten darüber, bei welchen Vergehen Schwurgerichte den Spruch fällen sollen, und ich halte es daher für unerlässlich, daß man sich für den Hennig'schen Antrag verwendet, denn nur durch Einigung über die §. 61 des uns vorliegenden Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde erlangen wir verfassungsmäßige Garantie des Instituts der Schwurgerichte.

Stadtrath Pfothenhauer: Ich habe mich erhoben, um ebenfalls für den Hennig'schen Antrag mich zu verwenden, und selbst auf die Gefahr hin, verkannt zu werden, zu erklären, daß ich unter keiner andern Voraussetzung und Bedingung, als wenn zuvor §. 61 der Verfassungsurkunde allseitige Annahme gefunden haben wird, meine Zustimmung zur Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1848 gebe. Der ehrenwerthe Antragsteller verlangt zuvörderst eine verfassungsmäßige Garantie, dieses Verlangen aber theile ich mit ihm vollständig. Die geschehene Bezugnahme auf das Gesetz vom 23. November 1848 genügt mir nicht, dieses Gesetz enthält keineswegs eine verfassungsmäßige Garantie des Geschworneninstituts. Die mannigfach angeregten Zweifel müssen bedenklich machen, und über verfassungsmäßige Rechte des Volkes dürfen keine Zweifel obwalten. Die wiederholt hierunter ausgesprochene Erklärung des Herrn Staatsministers aber, so hoch ich auch dessen Wort in Ehren halte, kann wenigstens für die Zukunft eine feste Garantie nicht darbieten. Ich habe aber noch einen weiteren Grund, den ich erwähnen will, weil er zur Zeit noch von keinem Sprecher berührt worden ist. Bekanntlich sind die Grundrechte des deutschen Volkes im Königreiche Sachsen auf verfassungsmäßigem Wege als ein Gesetz promulgirt worden. In diesen Grundrechten aber ist, wenn ich nicht irre, im Abschnitt IV. die Bestimmung enthalten, daß alle Pressvergehen von Schwurgerichten abgeurtheilt werden sollen. Bestehen also, wie es ist, die Grundrechte als Gesetz bei uns, so müssen sie auch als solches respectirt werden. Es kann und darf also an die Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1848, welches nichts als die Ausführung jener grundrechtlichen Bestimmung enthält, nach meinem Dafürhalten nicht versprochen werden. Es ist uns zwar ein Gesetzentwurf über die Aufhebung der Grundrechte vorgelegt worden, dieser Entwurf steht aber im innigsten Zusammenhange mit einer anderweiten Gesetzesvorlage, die Revision der Verfassungsurkunde betreffend. So lange daher über beide Vorlagen nicht entschieden worden ist, meine ich, können wir auch hier über die Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1848 keine endgültige Entschliebung fassen und diese Aufhebung decretiren. Denken Sie, meine Herren, sich den Fall, die Stände einigten sich nicht mit der Staatsregierung über obige beide Gesetzesvorlagen, oder die Stände werfen solche, wider Erwarten, gänzlich ab, muß dann nicht unbestritten die Anwendung der Schwurgerichte auf die Pressvergehen demungeachtet ferner Platz ergreifen? Dies ist ein Grund mehr, der mich noch besonders bestimmt, für den Hennig'schen An-

trag mich zu verwenden. Ich erkläre nochmals, daß ich nur für denselben stimmen werde.

Secretair v. Polenz: Die von der Deputation in ihrem umfangreichen Berichte mitgetheilten Thatsachen von der außerordentlich geringen Anzahl der abgeurtheilten Pressvergehen und der Menge wahrscheinlich gar nicht zur Sprache gebrachter ähnlicher Vergehen bestimmen mich, die Ansicht festzuhalten, daß wir keinen Augenblick verlieren dürfen, um den Rechtsschutz wieder herzustellen und ein Gesetz zu beseitigen, das als unausführbar sich entschieden bewiesen hat. Ich würde mich daher nur der Deputation hinsichtlich ihrer Majorität anzuschließen vermögen. Ich habe in Bezug auf das, was Herr Stadtrath Pfothenhauer soeben erwähnte, zu bemerken, daß es jeden Augenblick der Staatsregierung und den Ständen freisteht, einen Theil eines schon bestehenden Gesetzes wieder aufzuheben, und insofern die vorhin von ihm angezogene Paragraphe der Grundrechte nicht harmoniren sollte mit der Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1848, so wird es ebenso durch die Factoren der Gesetzgebung möglich sein, sie zu beseitigen, sowie auf gleichem Wege wieder das festgestellt werden kann, was die Rücksicht auf Ordnung und Staatswohl dringend erheischt.

v. Heynik: Es handelt sich hauptsächlich um die Frage, ob man, wenn das vorliegende Deputationsgutachten angenommen wird, sagen könne, daß unsere Staatsregierung dem durch ganz Deutschland ausgesprochenen Wunsche des öffentlichen Gerichtsverfahrens, ja der Nothwendigkeit, dieses Verfahren einzuführen, genügt habe. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wie im Deputationsgutachten genau nachgewiesen ist, das fragliche Gesetz über Bestrafung von Pressvergehen zu dem Resultate geführt hat, daß bei Weitem nicht der vierte Theil begangener Pressvergehen vor Geschwornengerichten wirklich in Verhandlung hat gezogen werden können, weil man voraus wußte, daß Verhandlungen der Art ohne Erfolg sein würden. Mir scheint also, wenn dieses Gesetz, um dessen Aufhebung es sich hier handelt, stehen bleibt, daß der Erfolg davon der sein wird, daß lediglich nur zum Schein Geschwornengerichte bei uns bestehen. Es werden fortwährend Pressvergehen begangen werden, man wird sie aber nicht zur Untersuchung und Bestrafung ziehen können, weil man weiß, daß auf diesem Wege keine Bestrafung, sondern umgekehrt nur Freisprechung erfolge. Ich glaube doch, daß wir nimmermehr annehmen können, daß unserm Volke etwas daran liegen kann, Geschwornengerichte nur dem Scheine nach zu haben, ohne daß sie in Anwendung kommen. Ich glaube, wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß wir in einer Zeit leben, wo es sich um practische Resultate, um gesetzliche Bestimmungen handelt, die practische Anwendung finden, nicht um leere Theorien, auch nicht darum, daß wir sagen können: wir haben auch Geschwornengerichte, wenn sie gleich nicht in Anwendung kommen. Es handelt sich vielmehr darum, daß Gesetze gegeben werden, die geeignet sind, wirklich in Anwen-